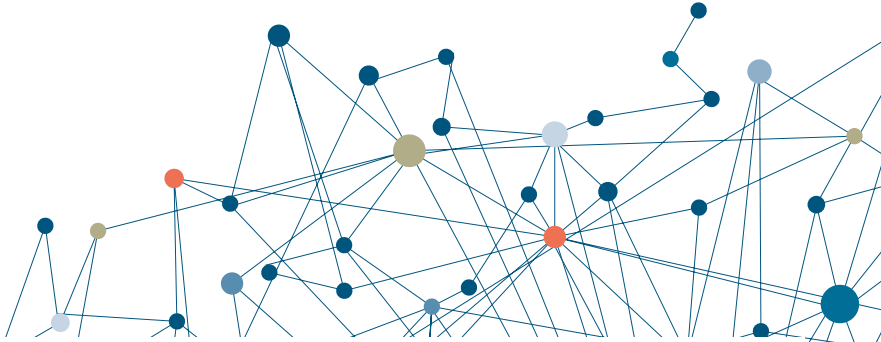




BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Familiennachzug

Checkliste für die Beratungspraxis



Inhalt

Vorwort	4
Allgemeine Voraussetzungen zum Familiennachzug.....	6
Ehegattennachzug (§30 AufenthG)	12
Kindernachzug (§32 AufenthG)	16
Elternnachzug (§36 Absatz 1 AufenthG).....	20
Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§36 Absatz 2 AufenthG)	22
Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§36a AufenthG).....	26
Landesverordnung für syrische Familienangehörige (§23 Absatz 1 AufenthG).....	30
Aufnahme aus dem Ausland (§22 AufenthG)	34
Familienzusammenführung nach der DU-III-VO	36

Vorwort

Das Recht auf Familie ist zentral im Verfassungsrecht Deutschlands und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. In der Grundnorm zum Familiennachzug, §27 AufenthG, hier in Absatz 1, heißt es unter Bezugnahme auf die Verfassung: „Die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) wird zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert.“

Die folgende Checklist richtet sich an Berater*innen in Migrationsfachdiensten in Schleswig-Holstein. Sie dient als grober Überblick über die wichtigsten zu erfüllenden Voraussetzungen (nicht abschließend) für den Familiennachzug nach Abschnitt 6 AufenthG. Sie kann keine qualifizierte Rechtsberatung ersetzen. Der Nachzug zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nach §28 AufenthG vielfach erleichtert und findet im Folgenden nur am Rande Berücksichtigung. Korrekturen und Hinweise auf darstellerische oder inhaltliche Fehler oder Fehlinterpretationen der Rechtslage sind willkommen.

Stefan Schmidt

*Schleswig-holsteinischer Beauftragter für
Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen*

Allgemeine Voraussetzungen zum Familiennachzug

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels¹ (§ 5 AufenthG)

- Lebensunterhaltssicherung, inklusive Krankenversicherung (§2 Absatz 3 AufenthG)²
- geklärte Identität
- Besitz eines gültigen Passes, Pass-/Ausweisersatzes (§3 AufenthG)
- kein Ausweisungsinteresse (§54 AufenthG)³
- kein Widerspruch zu den Interessen Deutschlands, insbesondere der Steuerung der Zuwanderung (§1 AufenthG)
- Einreise mit erforderlichem Visum (§6 AufenthG)⁴

Weitere Voraussetzung zum Familiennachzug zu Ausländer*innen

- Ein Aufenthaltstitel der stammberechtigten Person⁵
- Ausreichend Wohnraum (§29 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG in Verhältnis mit §2 Absatz 4 AufenthG)⁶

Praktische Voraussetzungen bei der Visumantragstellung (variiert im Detail je nach Botschaft)

- Besitzt die stammberechtigten Person einen Aufenthaltstitel in Deutschland, kommt Deutschland als Zielstaat des Familien-

1 Aufenthaltstitel sind in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis.

2 Gilt zumeist nicht bei Zuzug zu Deutschen.

3 Hiervon kann abgesehen werden (§27 Absatz 3 Satz 2 AufenthG).

4 Die Normen des Familiennachzugs §§27ff. greifen auch für diejenigen Personen, die sich bereits im Inland aufhalten. Abhängig vom vorherigen Aufenthaltsstatus kann dennoch gegebenenfalls ein Visumsverfahren erforderlich sein.

5 Stammberechtigten Person: familienangehörige Person, durch die der Anspruch auf Familiennachzug eröffnet wird.

6 Gilt nicht bei Zuzug zu Deutschen.

nachzugs in Betracht. Entsprechend ist der Visumantrag an einer Deutschen Botschaft oder der zuständigen Vertretungsbotschaft zu stellen

- Über den Ausweis oder Aufenthaltstitel der nachziehenden Person bestimmt sich, ob der Visumantrag an der Deutschen Botschaft im Herkunftsstaat, Aufenthaltsstaat oder einem Anrainerstaat erfolgen muss
- Reisepass ab Einreise noch mindestens 4 Monate lang gültig
- aktuelles biometrisches Passfoto
- ausgefülltes Antragsformular (erhältlich auf der Website der zuständigen Botschaft)
- Nachweis über Verwandtschaftsverhältnis (Heiratsurkunde; Geburtsurkunde) gegebenenfalls nach Beglaubigung und Übersetzung durch die von der jeweiligen Botschaft bestimmten Stellen. Achtung: Diese Voraussetzung stellt im Falle bestimmter Herkunftsstaaten hohe bis unüberwindbare Hürden dar
- sonstige jeweils gegebenenfalls benötigte Nachweise (zum Beispiel Sprachkenntnisse; Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils)
- Terminbuchung zur Visumantragstellung über die Homepage der zuständigen Botschaft

Einschränkungen des Familiennachzugs

Der Familiennachzug darf bei folgenden Aufenthaltswzwecken nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen erteilt werden – §29 Absatz 3 Satz 1 und 2 AufenthG:

- dringende humanitäre Gründe (§22 AufenthG)
- Landesaufnahmeprogramm (§23 Absatz 1 AufenthG)

- Kontingentflüchtlinge (§23 Absatz 2 AufenthG)
- Abschiebungsverbot (§25 Absatz 3 AufenthG)
- Zeug*in in Strafprozess (§25 Absatz 4a AufenthG)
- gute Integration Jugendlicher (§25a Absatz 1 AufenthG)⁷
- nachhaltige Integration (§25b Absatz 1 AufenthG)⁸
- Niederlassungserlaubnis aus sonstigen humanitäre Gründen (§26 Absatz 4 AufenthG)

Der Familiennachzug kann versagt werden, wenn die Person, zu der der Nachzug stattfinden soll, bereits für bestehende Unterhaltspflichten auf Sozialhilfe angewiesen ist, §27 Absatz 3 AufenthG.

Ausschluss des Familiennachzugs

Der Familiennachzug ist im Falle folgender sachlicher Konstellationen ausgeschlossen:

- Ehe/Verwandtschaftsverhältnis wurde ausschließlich zu dem Zweck begründet, der nachziehenden Person die Einreise/Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (Scheinehe), §27 Absatz 1a Nummer 1 AufenthG
- Zwangsehe, §27 Absatz 1a Nummer 2 AufenthG
- stammberechtigter Person weist Bezüge zu terroristischen Taten/Vereinigungen auf, sie gehört zur Leitung verbotener Vereine, sie beteiligt sich an religiösen/politischen Gewalttätigkeiten oder

⁷ Halten sich Mitglieder der Kernfamilie bereits im Inland auf, kann unter den Voraussetzungen des §25a Absatz 2 AufenthG von der Aufenthaltserlaubnis gut integrierter Jugendlicher für diese Familienmitglieder eine Aufenthaltserlaubnis abgeleitet werden.

⁸ Halten sich Mitglieder der Kernfamilie bereits im Inland auf, kann unter den in §25b Absatz 4 AufenthG genannten Voraussetzungen für diese Familienmitglieder eine Aufenthaltserlaubnis abgeleitet werden.

Hasspredigten oder gefährdet in ähnlicher Weise den Frieden,
§27 Absatz 3a AufenthG

Der Familiennachzug ist im Falle folgender Aufenthaltsw Zwecke ausgeschlossen, §29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG:

- vorübergehende humanitäre oder persönliche Gründe (§25 Absatz 4 AufenthG)
- Zeug*in im Prozess gegen Schwarzarbeit (§4b AufenthG)
- rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse (§25 Absatz 5 AufenthG)
- Eltern gut integrierter Jugendliche (§25a Absatz 2 AufenthG)
- Ehepartner*in oder Kind nachhaltig Integrierter (§25b Absatz 4 AufenthG)
- gut Integrierter nach Altfallregelung (§104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG) und deren Kinder (§104b AufenthG)

Dauer des Aufenthalts

Die Dauer der im Zuge des Familiennachzugs gewährten Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach der Gültigkeit der Aufenthaltstitel der Stammberechtigten, §27 Absatz 4 AufenthG, im Übrigen gilt die Aufenthaltserlaubnis erstmals für mindestens ein Jahr. Ziehen Kinder zu Eltern nach, kann nach den Voraussetzungen des §35 AufenthG ab dem 16. Geburtstag eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Die einzelnen Regelungen zum Nachzug der Kernfamilienangehörigen der Ehepartner*in, des Kindes, der Eltern oder auch sonstiger Familienangehöriger enthalten weitere Spezialvorschriften, die im Folgenden gesondert dargestellt werden.

Ehegattennachzug (§30 AufenthG)

§30 AufenthG verlangt speziell für den Ehegattennachzug die Volljährigkeit⁹ der Ehepartner*innen und bei der nachziehenden Person einfache Deutschkenntnisse (A1). Manche Erleichterungen sind daran geknüpft, dass die Ehe bereits vor Verlagerung des Lebensmittelpunkts nach Deutschland bestand. Der Ehegattennachzug ist ausgeschlossen, wenn eine Mehrehe vorliegt und bereits in Deutschland eine sich daraus ergebende Lebensgemeinschaft geführt wird. Der Nachzug zu Ehepartner*innen mit subsidiärem Schutz (§25 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) ist in [§36a AufenthG](#) ausgelagert.

Anspruch auf Nachzug, wenn Stamberechtigte einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzen:

- Niederlassungserlaubnis (§9 AufenthG)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§9a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für
 - Forscher*innen (§18d AufenthG), mobile Forscher*innen (§18f AufenthG), Blaue Karte EU (§18b Absatz 2 AufenthG), (mobile) unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen (§§19, 19b AufenthG)
 - Asyl (§25 Absatz 1 AufenthG) oder Flüchtlingseigenschaft (§25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG)
- andere Aufenthaltserlaubnis, schon seit über 2 Jahren und
 - Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer Nebenbestimmung nach §8 Absatz 2 AufenthG (Ausschluss der Verlängerung) versehen oder
 - die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nicht ausgeschlossen
- andere Aufenthaltserlaubnis, Heirat vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und Aufenthalt in Deutschland mindestens für ein Jahr

⁹ Abweichung zur Vermeidung einer Härte zulässig, §30 Absatz 2 Satz 1 AufenthG.

Übersicht Erteilungsvoraussetzungen

Status der Stammberechtigten	Ehe bestand vor Zuzug nach D	A1 Deutschkenntnisse ¹⁰	Lebensunterhaltssicherung	Wohnraum
Niederlassungserlaubnis	–	x	x ¹¹	x
Daueraufenthaltserlaubnis EU (§9a AufenthG)	–	x	x	x
Forscher*innen (§18d AufenthG), mobile Forscher*innen (§18f AufenthG), Blaue Karte EU (§18b Absatz 2 AufenthG), unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen (§§19, 19a, 19b AufenthG)	–	–	x	x
Asyl (§25 Absatz 1 AufenthG), Flüchtlingseigenschaft (§25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG)	–	x	x ¹²	x ¹³
Aufenthaltserlaubnis seit 2 Jahren und Verlängerung nicht nach §8 Absatz 2 AufenthG ausgeschlossen	–	x	x	x
Aufenthaltserlaubnis in außerordentlichem Fall (§7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG), wenn Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird	x ¹⁴	x	x	x
Allgemeine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitäre oder familiäre Gründe, wenn Dauer des Aufenthalts voraussichtlich über ein Jahr betragen wird	x ¹⁵	x	x	x
EU-Freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige (§38a AufenthG)	x ¹⁶	–	x	x
Resettlement-Flüchtling (§23 Absatz 4 AufenthG)	x	–	x ¹⁷	x ¹⁸
Asyl (§25 Absatz 1 AufenthG), Flüchtlingseigenschaft (§25 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG)	x	–	x ¹⁹	x ²⁰
Niederlassungserlaubnis auf Grundlage von Asyl oder Flüchtlingseigenschaft (§26 Absatz 3 AufenthG)	x	–	x ²¹	x ²²
Niederlassungserlaubnis auf Grundlage von subsidiärem Schutz (§26 Absatz 4 AufenthG auf Grundlage von §25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG)	x	–	x ²³	x ²⁴
Niederlassungserlaubnis auf Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis für Forschung (§18d AufenthG)	x	–	x	x
Niederlassungserlaubnis für hochqualifizierte Fachkraft (§18c Absatz 3 AufenthG)	x	–	x	x
Aufenthaltserlaubnis für selbständige Tätigkeit (§21 AufenthG)	x	–	x	x

-
- 10 Befreiungen u. a. wenn: Spracherwerb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist; geringer Integrationsbedarf (zum Beispiel Hochschulabschluss); keine Berechtigung zum Integrationskurs; Befreiung von Visumpflicht nach § 41 AufenthV; Unmöglichkeit aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls.
- 11 Bei Nachzug von Kindern und Eltern ist von der Lebensunterhaltssicherung abzusehen, § 28 Absatz 1 Satz 2 AufenthG; bei Nachzug von Ehepartner*innen soll in der Regel von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG.
- 12 Von den Voraussetzungen kann abgesehen werden, § 29 Absatz 2 Satz 1 AufenthG. Von den Voraussetzungen ist abzusehen, wenn Nachzug innerhalb von 3 Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus beantragt/angezeigt wurde und Lebensgemeinschaft nicht in anderem Staat hergestellt werden kann, § 29 Absatz 2 Satz 2 und 3 AufenthG.
- 13 Siehe 12.
- 14 Von den Voraussetzungen kann abgesehen werden.
- 15 Siehe 14.
- 16 Ehe bestand schon im EU-Mitgliedstaat, in dem die stammberechtigzte Person Daueraufenthalts-erlaubnis hat.
- 17 Siehe 12.
- 18 Siehe 12.
- 19 Siehe 12.
- 20 Siehe 12.
- 21 Siehe 12.
- 22 Siehe 12.
- 23 Siehe 12.
- 24 Siehe 12.

Kindernachzug (§32 AufenthG)

Anspruch auf Nachzug des ledigen minderjährigen Kindes

Grundsätzlich ist der Nachzug des ledigen minderjährigen Kindes allen Ausländer*innen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis gewährt. Die Aufzählung in §32 Absatz 1 AufenthG verfolgt keine Privilegierung, sondern dient alleine statistischen Zwecken.

Einschränkungen und Ausnahmen vom Anspruch auf Kindesnachzug ergeben sich aus den allgemeinen Bestimmungen zum Familiennachzug, siehe oben. Der Kindesnachzug zu Eltern mit subsidiärem Schutz (§25 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AufenthG) ist in §36a AufenthG ausgelagert.

Voraussetzung der Eltern:

- Aufenthaltserlaubnis²⁵ oder Niederlassungserlaubnis.

Voraussetzung des Kindes:²⁶

- ledig (Ausschluss bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Kindern)
- minderjährig, es zählt das Alter des Kindes bei Visumantragstellung
- bei Nachzug zu einem Elternteil und geteilter Sorgeberechtigung, Zustimmung der oder des Anderen,²⁷ §32 Absatz 3 AufenthG

²⁵ Es genügt auch ein Visum, wenn Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht. Der Kindesnachzug kann somit unter Umständen parallel zum Visumverfahren der Eltern beantragt werden.

²⁶ Bei Pflegekindern erfolgt der Nachzug nach den Bestimmungen für sonstige Familienangehörige.

²⁷ Bei Zuzug zu einem getrennt lebenden Elternteil hat sich dieses um Sorgeberechtigung zu bemühen, §32 Absatz 3 AufenthG. Ausnahmefall, wenn beispielsweise unter anderem die Übertragung der Sorgeberechtigung nach deutschem Recht möglich wäre, nach der Rechtspraxis im Herkunftsstaat aber nicht vorgesehen oder aussichtslos ist. Entsprechende Ausnahmen orientieren sich immer am Kindeswohl, §32 Absatz 4 AufenthG.

Erfolgt der Nachzug getrennt vom Elternteil in einem Alter von 16 bis 17 Jahren, wird eine positive Integrationsprognose verlangt:

- Beherrschen der deutschen Sprache²⁸ oder die Einfügung in die deutschen Lebensverhältnisse ist aufgrund der Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet. Die positive Prognose wird pauschal unterstellt bei Kindern die in „westlichen“ oder „führenden Industriestaaten“²⁹ oder einem nachweislich deutschsprachigen Elternhaus aufgewachsen sind oder mehrere Jahre eine deutsche Schule besucht haben. Auch die allgemeinen schulischen Leistungen werden berücksichtigt

Befreiung von der Integrationsprognose nach §32 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, wenn mindestens ein Elternteil einen der folgenden Aufenthaltstitel besitzt:

- Resettlementflüchtling (§23 Absatz 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis bei Asyl (§25 Absatz 1 AufenthG/§26 Absatz 3 AufenthG) oder Flüchtlingseigenschaft (§25 Absatz 2 AufenthG/§26 Absatz 3 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für subsidiär Geschützte (§36a in Verhältnis mit §26 Absatz 4 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§18c Absatz 3 AufenthG)
- Blaue Karte EU (§18b Absatz 2 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für Forscher*innen und mobile Forscher*innen (§18d und f AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für (mobile) unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer*innen (§§19 und 19b AufenthG)

Nachzug im Rahmen des Ermessen

Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation von den vorangehend genannten Voraussetzungen abgewichen werden, §32 Absatz 4 AufenthG.

²⁸ Gemäß §2 Absatz 12 AufenthG entspricht das dem Sprachniveau C1. Im Zusammenhang mit dem Kindernachzug wird jedoch die altersgerechte und auch umgangssprachliche Sprachentwicklung geprüft.

²⁹ Das wird pauschal angenommen, wenn das Kind in der EU, den EWR-Staaten Island, Lichtenstein, Norwegen oder den in §41 Absatz 1 AufenthV genannten Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, Großbritannien, Nordirland und den USA aufgewachsen ist.

Elternnachzug (§36 Absatz 1 AufenthG)

Diese Norm richtet sich an unbegleitete minderjährige³⁰ Flüchtlinge, UMF.³¹ Mit einem der folgenden Aufenthaltstitel besteht ein Anspruch auf den Nachzug der Eltern und Ausnahme vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG) und Wohnraumerfordernis (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG), wenn sich bislang kein personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland aufhält:³²

- Resettlementflüchtling (§ 23 Absatz 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis bei Asyl (§ 25 Absatz 1 AufenthG / § 26 Absatz 3 AufenthG) oder Flüchtlingseigenschaft (§ 25 Absatz 2 AufenthG/ § 26 Absatz 3 AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für subsidiär Geschützte (§§ 36a in Verhältnis mit 26 Absatz 4 AufenthG)

Unbegleiteten Minderjährigen, die sich beispielsweise zum Zweck des Schulbesuchs, § 16f AufenthG, oder der Ausbildung, § 16a AufenthG, in Deutschland aufhalten, wird kein Anspruch auf Elternnachzug zugesprochen, da hier die Familientrennung freiwillig erfolgt. Lebt im Falle minderjähriger Flüchtlinge bereits ein Elternteil in Deutschland, kann der Nachzug nur im Rahmen des Ehegatten- nachzugs oder sonstiger Familienangehöriger erfolgen.

³⁰ Nach EU-Recht besteht der Anspruch fort, wenn das Kind im Laufe des Visumverfahrens volljährig wird. In der Praxis kommt es in dieser Konstellation in Deutschland jedoch zu Schwierigkeiten.

³¹ Da viele UMF vor Erreichen der Volljährigkeit kein Asylverfahren durchführen, verwenden Behörden den Begriff *unbegleitete minderjährige Ausländer, UMA*.

³² Zudem wird hier im Gegensatz zum Kindernachzug nach § 32 AufenthG nicht verlangt, dass die stammberechtigten Kinder ledig sind.

Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§36 Absatz 2 AufenthG)

Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte kann sonstigen Familienmitgliedern der Nachzug erlaubt werden. Sonstige Familienangehörige können alle biologischen und rechtlichen Mitglieder einer Großfamilie sein.³³ Die außergewöhnliche Härte geht über die einfache und besondere Härte hinaus, sie liegt unter folgenden Umständen vor:

- ein eigenständiges Leben kann nicht geführt und die Familie nur in Deutschland hergestellt werden
- die benötigte Pflege kann im Aufenthaltsstaat nicht durch das soziale Umfeld oder das Wohlfahrtssystem geleistet werden oder durch voranschreitenden Autonomieverlust ist die Geborgenheit der Familie geboten
- wenn Artikel 6 Absatz 1 GG oder Artikel 8 EMRK einen Anspruch auf familiäre Lebensgemeinschaft eröffnet und diese Lebensgemeinschaft nicht zumutbar im Ausland hergestellt werden kann

Es gelten die [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen](#).

Nachzug der Geschwister

Beim Familiennachzug zu UMF sind viele Familien vor das Problem gestellt, dass es keine eigenständige Regelung für den Geschwisternachzug gibt.

³³ §36 Absatz 2 AufenthG richtet sich grundsätzlich nicht an den Nachzug von Ehepartner*innen und Kindern, da hier die vorangegangenen Normen einschlägig sind, kann aber im Falle der außergewöhnlichen Härte greifen.

Theoretisch ist es möglich, parallel zum Visum auf Elternnachzug, §36 Absatz 1 AufenthG, den Kindernachzug nach §32 AufenthG für das Geschwisterkind zu beantragen. Dabei besteht für das Geschwisterkind im Gegensatz zu den Eltern keine grundsätzliche Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis und gegebenenfalls würde ab dem Alter von 16 Jahren noch eine positive Integrationsprognose verlangt werden. In Schleswig-Holstein wurde jedoch per Erlass³⁴ für diesen Fall eine Regel-Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis eingeräumt.

Ansonsten stünden die Eltern vor der Wahl, zu dem UMF nachzuziehen und andere Geschwisterkinder alleine zurück zu lassen oder ein Elternteil bliebe mit den Geschwisterkindern zurück. Führt der nachgezogene Elternteil dann ein Asylverfahren erfolgreich durch, könnte ein Nachzug von Ehepartner*in und Kindern ohne Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumerfordernis durchgeführt werden.

Alternativ kommt auch die Anwendung des Nachzugs für sonstige Familienangehörige in Betracht. Bei der dort verlangten außergewöhnlichen Härte wird allein die Härte aufgrund der Trennung der Familienangehörigen berücksichtigt, nicht die allgemeine Härte gegebenenfalls aufgrund der Krisensituation.

³⁴ www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILISH_20200309-Erlass-Familien-nachzug.pdf.

Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (§36a AufenthG)

Für Menschen mit subsidiärem Schutzstatus nach §25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG ist lediglich im Rahmen einer behördlichen Ermessensentscheidung aufgrund humanitärer Gründe im Einzelfall der Nachzug möglich von:

- Ehepartner*innen
- Eltern von minderjährigen Kindern, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält
- minderjährigen ledigen Kindern

Folgende Anhaltspunkte begünstigen die Anerkennung *humanitärer Gründe*:

- Dauer der Trennung
- Minderjährigkeit
- ernsthafte Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit der nachziehenden Person
- schwerwiegende Erkrankung, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung einer der beteiligten Personen
- Gefährdung des Kindeswohls

Der Antrag wird nach entsprechender Prüfung durch die Botschaft und Ausländerbehörde zusätzlich durch das Bundesverwaltungsamt hierarchisiert, welches monatlich maximal 1.000 Anträge bewilligen darf.

Es gelten die [Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen](#). Es besteht keine Pflicht zur [Lebensunterhaltssicherung](#) und [Wohnraum-erfordernis](#) auch keine Pflicht hinsichtlich des Nachweises von Sprachkenntnissen für Ehepartner*innen. Aber in der vom Bundesverwaltungsamt vorgenommenen Priorisierung werden neben dem Kindeswohl nach §36a Absatz 2 Satz 3 AufenthG auch Integrationsaspekte wie Sprachkenntnisse und Einkommensverhältnisse auf Seiten der stammberechtigten Person und der nachziehenden Person im Ermessen der humanitären Gründe besonders berücksichtigt, §36a Absatz 2 Satz 4 AufenthG. Integrationsaspekte können sein:

- Sprachkenntnisse
- Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum
- Erfolge in Schule, Ausbildung, Studium oder Berufstätigkeit
- Gesellschaftliches und ehrenamtliches Engagement

Regelausschlussgründe

- Ehe bestand nicht bereits vor der Flucht
- Verurteilung zu mindestens einjähriger Freiheitsstrafe wegen vorsätzlicher Straftat
- Straftat unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib und Leben oder List. Serienmäßige Straftat gegen Eigentum
- Jugendstrafe von mehr als einem Jahr
- Verurteilung wegen Verstoßes gegen Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit Anbau, Herstellung oder Vertrieb
- Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der stammberechtigten Person ist nicht zu erwarten, sie hat eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt oder es liegt ein Ausweisungsinteresse vor

Beide Ehepartner*innen müssen volljährig sein, §30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG, Ausnahmen im Härtefall sind möglich, §30 Absatz 2 Satz 1 AufenthG. Bei Mehrehe wird dem Zuzug einer weiteren Eheperson nicht zugestimmt, §30 Absatz 4 AufenthG. Der Kindernachzug zu einem sorgeberechtigten Elternteil bedarf der Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils, §32 Absatz 3 AufenthG.

Landesverordnung für syrische Familienangehörige (§ 23 Absatz 1 AufenthG)

Die Landesregierung Schleswig-Holstein führt seit 2013 ein landesspezifisches Programm zum eigenfinanzierten Nachzug von syrischen Familienangehörigen. Diese Landesverordnung wurde zuletzt halbjährlich verlängert.³⁵

Stammberechtigte Person

- lebt seit über 12 Monaten in Schleswig-Holstein
- deutsche oder syrische Staatsangehörigkeit mit Aufenthaltstitel

Nachziehende Familienangehörige

- syrische Staatsangehörigkeit
- innerhalb Syriens oder in Anrainerstaat auf der Flucht ohne dortigen Schutzstatus

Verwandtschaftsgrad zu nachziehenden Familienangehörigen

- Ehepartner*innen³⁶
- erster Grad: Eltern, Kinder
- zweiter Grad: Großeltern, Enkelkinder, Geschwister. Deren Ehepartner*in³⁷ und minderjährigen Kinder
- Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder
- ledige volljährige Kinder bis 21 Jahre, die ununterbrochen im Familienverbund gelebt haben

³⁵ Letzte Verlängerung vom 01.07.2021: www.frsh.de/service/behoerden-recht/erlasse-landes-behoerdliche-stellungnahmen-und-anwendungshinweise-des-bundes/.

³⁶ Ehe muss bereits vor Flucht aus Syrien bestanden haben und es darf sich nicht um Mehrehe handeln.

³⁷ Siehe 36.

Eigenständige Finanzierung

Der Aufenthalt muss über die ersten fünf Jahre durch die betroffenen Personen eigenständig finanziert werden. Um sicherzustellen, dass keine öffentlichen Kosten entstehen, muss für jede nachziehende Person eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben werden:

- Gültigkeit von 5 Jahren ab Einreise
- Deckung der bezogenen öffentlichen Mittel bezüglich Lebensunterhalt und Wohnraum
- Verpflichtungserklärung kann nur durch eine natürliche Person³⁸ oder juristische Person (zum Beispiel Unternehmen, Verein, Wohlfahrtsverband) erteilt werden, nicht jedoch durch eine informelle Gruppe. Dabei müssen das Einkommen, Eigentum und bestehende finanzielle Verpflichtungen ausreichend offengelegt werden, um nachzuweisen, dass bei Leistungsbezug durch die nachziehende Person eine Summe äquivalent zur öffentlichen Grundversorgung der Leistungsbehörde erstattet werden kann

Gesundheitskosten sind gemäß der Landesverordnung von der Verpflichtungserklärung ausgenommen und werden von der entsprechenden Leistungsbehörde übernommen.

Alternativ zur Verpflichtungserklärung kann auch ein Sperrkonto in Höhe der öffentlichen Grundversorgung für 5 Jahre eingerichtet werden.³⁹ In das Sperrkonto können eine unbestimmte Anzahl an Menschen einzahlen.

Während die vorangegangenen Vorschriften den Familiennachzug für Menschen mit subsidiärem Schutz explizit ausschließen, hat der Gesetzgeber in §36a Absatz 4 AufenthG das Ausweichen auf die Regelungen nach §§[22](#) und [23](#) AufenthG explizit ermöglicht. Seit Inkrafttreten dieser Norm im August 2018 wurde jedoch kein Visum über §22 AufenthG zum Nachzug zu einem Menschen mit subsidiärem Schutz erteilt.⁴⁰

³⁸ Es kann das pfändbare Einkommen der Lebens-/Ehepartner*innen mit angegeben werden.

³⁹ Mindestens €500 × 12 Monate × 5 Jahre = €30.000.

⁴⁰ Bundestagsdrucksache 19/27462, Seite 13, dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927462.pdf.

Aufnahme aus dem Ausland (§ 22 AufenthG)

Das Aufenthaltsrecht sieht in § 22 AufenthG die Möglichkeit vor, aus dringenden humanitären Gründen die Aufnahme aus dem Ausland auch dann zu erlauben, wenn es nicht nach den anderweitigen Vorschriften möglich ist. § 22 AufenthG ist keine generelle Auffangnorm und findet nur im Ausnahmefall aus dringenden humanitären Gründen Anwendung. Diese Gründe der betroffenen Person müssen gegenüber der Notlage anderer Menschen in der gleichen Lage eine derartige Sondersituation darstellen, die das Eingreifen zwingend erforderlich macht. Das Ermessen kann aufgrund folgender Anhaltspunkte eröffnet werden:

- erhebliche und unausweichliche Lebensgefahr
- enger Bezug zu Deutschland aufgrund vorherigen Aufenthalts oder Verwandtschaft
- besondere Anknüpfungspunkte zu einem bestimmten Bundesland
- Bereitschaft von Personen oder Organisationen in Deutschland, Kosten für Lebensunterhalt und Transport zu tragen

Es gelten die [allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen](#).

Das Visumverfahren erfolgt durch einen besonderen Ablauf: Der Nachzug über §22 AufenthG muss in einer genauen Fallschilderung per E-Mail beim Auswärtigen Amt beantragt werden. Nach Annahme des Antrags wird dieser an die Deutsche Botschaft vor Ort weitergeleitet. Diese lädt die nachziehende Person zu einer Anhörung ein. Werden die dringenden humanitären Gründe anerkannt, wird der Antrag an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Nach deren Zustimmung erfolgt die Visumerteilung durch die Botschaft.⁴¹

Aufgrund des Bedarfes der strengen Singularität des Einzelfalls findet diese Norm nur selten Anwendung.

⁴¹ Bundestagsdrucksache 18/11473, Seite 20, dserver.bundestag.de/btd/18/114/1811473.pdf.

Familienzusammenführung nach der DU-III-VO

An dieser Stelle soll nur die Möglichkeit der Familienzusammenführung nach der DU-III-VO aufgezeigt werden. Die Regelungen sind komplex und bedürfen einer ausführlichen Erläuterung an anderer Stelle.⁴²

Die Dublin-III-Verordnung, DU-III-VO, regelt für die EU- und Schengen-Mitgliedstaaten primär die Frage, welcher Staat für die Durchführung eines beantragten Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß der Rangfolge der Kriterien, Kapitel III DU-III-VO, soll dem Schutz Minderjähriger, Artikel 8 DU-III-VO, und der Familien-einheit, Artikel 9 bis 11 DU-III-VO, Priorität gegenüber den anderen Zuständigkeitskriterien eingeräumt werden.

Zudem gibt es für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, im Ermessen die Zusammenführung von abhängigen Personen, Artikel 16 DU-III-VO, oder aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Artikel 17 DU-III-VO, zu erlauben.

⁴² Basisinformationen zum Dublin-Verfahren beim Informationsverbund Asyl & Migration: www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Basisinformationen/Basisinf_2_Dublin_2AufL_2021_web.pdf.

Impressum

Kiel, 15. August 2021

Herausgeber:
Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein

Autor: Elias Elsler
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Telefon: (0431) 988-1291
Telefax: (0431) 988-610 1293

fb@landtag.ltsh.de

